

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Torgelow vom 11.02.1999

-Entwässerungssatzung-

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), der §§ 39, 40 des Wassergesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 9 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Torgelow am 22.05.2019 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die 3. Änderung der Satzung (Entwässerungssatzung) vom 22.05.2019 erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Torgelow vom 11.02.1999

- 1) Paragraph 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet, mit Ausnahme der Ortsteile Heinrichsruh, Holländerei und Müggenburg, zur Beseitigung des Abwassers eine Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung.
- 2) Paragraph 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Die Stadt übernimmt es nach Maßgabe dieser Satzung in ihrem Gebiet, mit Ausnahme der Ortsteile Heinrichsruh, Holländerei und Müggenburg, die Abwässer abzuleiten und zu behandeln, sowie die Fäkalschlammensorgung sicherzustellen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torgelow, den 22.05.2019

gez. Kerstin Pukallus
Bürgermeisterin

Hinweis

Nach § 5 Abs. 5 der KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf dem Grund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.